

Südwestfunk  
Neckarstr. 230  
70190 Stuttgart

Harald Schicker  
Feldbergstraße 5  
56379 Holzappel  
07.01.2010

**355 157 265**

Sehr geehrte Gebühreneinzugszentrale,  
sehr geehrter Rundfunkgebührenstaatsvertrag,  
wie ich Euch beiden chronischen Unterschriftenverweigerern unter der Adresse in 50656 Köln mehrfach mitgeteilt habe, kommuniziere ich grundsätzlich nur mit natürlichen Personen, welche bereit sind unter ihre Schreiben eine rechtskräftige Unterschrift zu setzen. Da dieses allerdings bisher nicht erfolgt ist, sind alle Schreiben welche bisher an mich versendet wurden, aus Gründen der Rechtunsicherheit ohne Rechtskraft und lediglich als Entwurf anzusehen. Hierzu ist noch zu sagen, das nur eine Unterschrift die wahre Herkunft verbürgt. Entwürfe wie ich sie bisher erhalten habe, erstellt ein Computerneuling in kürzester Zeit an einem PC.

Selbst im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und Berichterstatters nicht ( § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,45). Sollte eine Zeugenanhörung, Kostenbescheide, Beschlüsse usw. tatsächlich von einer legitimierten Person stammen, sind somit diese wegen der fehlenden Unterschrift lediglich als Entwurf zu betrachten.

Da es den § 126a BGB gibt, würde auch eine Signatur nach dem Signaturgesetz als Unterschrift genügen, allerdings kann ich den Schreiben der GEZ auch eine solche nicht entnehmen. Daher sind Schreiben ohne Unterschrift, nach mehreren Gerichtsurteilen, lediglich als Entwürfe anzusehen. Gehen Sie mal hin und unterschreiben einen Vertrag, Überweisung usw. nicht, wird man das so akzeptieren? Ich nicht!

Trotzdem möchte ich hier aus Gründen der Höflichkeit noch ein letztes Mal Stellung nehmen: Ich habe die GEZ Köln bereits in mehreren Schreiben aufgefordert, mir unter Beweiserbringung entsprechende Legitimierungen nachzuweisen und Erklärungen abzugeben, welche die GEZ zum Einzug der Zwangsgebühren berechtigt. Ich habe der GEZ Köln Belege zukommen lassen, welche die Unrechtmäßigkeit der Zwangsgebühren belegen.

Auch habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass wenn mir die Belege nicht erbracht werden, bzw. werden können, mir meine Angaben nicht widerlegt werden, bzw. werden können, die GEZ keine Berechtigung zum Fordern von Zwangsgebühren hat und ich ein Ausbleiben der Nachweise, bzw. der Antworten als nonverbale Zustimmung ansehe. Mir wurden bis zum heutigen Tage, weder rechtsfähige Schreiben, Belege zur Rechtmäßigkeit, noch meine Angaben widerlegt, oder eine glaubwürdige und belegte Stellungnahme abgegeben. Dieses kann ich allerdings erwarten und dazu sind Sie bei Zweifeln von Seiten der Erpressten verpflichtet. Wenn GEZ Stuttgart und GEZ Köln nicht miteinander kommunizieren, kann man mich nicht dafür verantwortlich machen. Werdet euch einig.

Ich möchte allerdings meinen bisherigen Angaben folgendes hinzufügen:

Die GEZ verstößt bekanntlich mit ihren Zwangsgebühren gegen geltendes Recht (Art.5 GG Informationsfreiheit). Ihnen sollte in Bezug darauf bekannt sein, dass Gesetze welche gegen bestehende Gesetze, wie hier das Grundgesetz, verstoßen, keine Rechtskraft erlangen können. Dieses ist hier allerdings gegeben.

Auch ist ja gerade im letzten Jahr bekannt geworden, dass die öffentlich-rechtlichen Sender, in diesem Fall der MDR, mit den erpressten Geldern an der Börse spekulieren. Somit hat der MDR Zig-Millionen Euro der erpressten Gelder an der Börse verloren. Zudem wurde in diesem Zusammenhang bekannt, dass alle öffentlich-rechtlichen Sender mit den Zwangsgeldern an der Börse spekulieren. Deren Verluste sind dann ja aus politischer Korrektheit nicht mehr veröffentlicht worden. Doch für Börsenspekulationen sind diese Gelder allerdings nicht gedacht. Das stellt einen klaren Betrug an den Erpressten dar. Das Gelder erpresst werden, um leichtsinnige Spekulationen an der Börse zu tätigen, kann Ihrem RUNDFUNKGEBÜHRENSTAATSVERTRAG nicht entnommen werden. Da die GEZ vorsätzlich, fahrlässig und ohne Kompetenz die Gelder der Erpressten an der Börse verpulvert haben, hat spätestens jetzt jeder das Recht auf Verweigerung der Zwangsgebühr.

Wie man gerade der Seite der Computerbild entnehmen kann, sind ARD & Co. staatsferne Organisationen. Eine staatsferne Organisation ist, wie Sie mir sicherlich zustimmen werden, ein Privatunternehmen. Ein Privatunternehmen ist allerdings nicht berechtigt Zwangsgebühren einzutreiben. Weder von mir, noch von einem anderen in Deutschland lebenden Bürger.

Ich fordere Sie hiermit nochmals auf, mir die geforderten Legitimierungen, Stellungnahmen, Gegendarstellungen unter Beweiserbringung darzulegen, oder unverzüglich meine Daten aus Ihrem illegalen System zu löschen und Ihre Forderungen einzustellen. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der GEZ Köln in Verbindung.

In freudiger Erwartung der Erfüllung meiner Bitten und mit besten Dank für Ihre Mühe, verbleibe ich.

---

Harald Schicker

**GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München • DeutschlandRadio, Köln • Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig • Norddeutscher Rundfunk, Hamburg • Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin • Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart • Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln • Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



355 157 265  
F4910 • VRPGR2

Herrn  
Harald Schicker  
Feldbergstr. 5  
56379 Holzappel

Abteilung Recht und Personal  
Herr Malcus  
Freimersdorfer Weg 6  
50829 Köln

Telefon: 0221 5061-2971  
Telefax: 0221 5061-2990  
Servicezeiten  
Montag - Freitag  
7.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ihre Nachricht vom: 07.01.2010

08.02.2010

R u n d f u n k g e b ü h r e n  
Teilnehmernummer 355 157 265

Sehr geehrter Herr Schicker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.01.2010. Sie wenden sich gegen die Zahlung von Rundfunkgebühren.

Die Prüfung ergab, dass Sie am 16.10.2009 Widerspruch gegen den Gebührenbescheid vom 02.10.2009 eingelegt haben, welcher bisher noch unbeschieden war. Dies haben wir nun nachgeholt. Anbei erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid.

Unabhängig zu dem Widerspruchsbescheid nehmen wir zu Ihrem Schreiben vom 07.01.2010 noch wie folgt Stellung:

Sie sind der Ansicht, dass die Erhebung von Rundfunkgebühren gegen Artikel 5 Grundgesetz verstoße.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz hat jeder das Recht sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Jedoch besagt das Grundgesetz nicht, dass diese allgemein zugänglichen Quellen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Da Artikel 5 Grundgesetz eine Garantie zur kostenlosen Information nicht enthält, werden Sie durch die Nichtgewährung einer Gebührenbefreiung nicht in Ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt.

Die "Gesamtveranstaltung Rundfunk" wird durch alle Rundfunkteilnehmer finanziert. Für jedes zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät sind grundsätzlich Rundfunkgebühren zu entrichten.

**GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München · DeutschlandRadio, Köln · Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig · Norddeutscher Rundfunk, Hamburg · Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin · Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart · Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln · Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



08.02.2010 / TNR 355 157 265 / Malcus / VRPCR2

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Gebühreneinzugszentrale ist zuständig für den Einzug der Rundfunkgebühren.

Die Gebühreneinzugszentrale führt als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft aller Landesrundfunkanstalten Namens und im Auftrag der jeweiligen Landesrundfunkanstalt den Einzug der Rundfunkgebühren durch.

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Landesrundfunkanstalten, hierzu eine gemeinsame Verwaltungseinrichtung zu beauftragen, ergibt sich aus § 7 Absatz 3 Satz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag 1991 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes.

Da die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) den rundfunkeigenen Gebühreneinzug betreibt, werden Gebühren- und Widerspruchsbescheide ausdrücklich im Namen der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt erstellt.

Ihrer Ansicht nach seien die Gebührenbescheide aufgrund der fehlenden Unterschrift nicht rechtskräftig.

Gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen.

Die Gebührenbescheide werden automatisch erstellt und sind demnach auch ohne Unterschrift gültig.

Gilt diese Regelung für Verwaltungsakte, so gilt diese Regelung erst Recht auch für - einfache - behördliche Schreiben.

Das Bereithalten von Rundfunkgeräten ist gesetzlich geregelt.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31.08.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung ist Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag wurde durch das Gesetzgebungsverfahren in den jeweiligen Bundesländern in geltendes Landesrecht transformiert.

Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält (§ 1 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

**GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München · DeutschlandRadio, Köln · Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig · Norddeutscher Rundfunk, Hamburg · Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin · Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart · Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln · Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



08.02.2010 / TNR 355 157 265 / Malcus

/ VRPGR2

Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird (§ 4 Absatz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Jeder Rundfunkteilnehmer hat - vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag - für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgeräts jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten (§ 2 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Sie haben angezeigt, ein Radio und ein Fernsehgerät zum Empfang bereitzuhalten. Daher sind Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen Rundfunkteilnehmer und für die Rundfunkgeräte zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

Die Rundfunkgebühren sind in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu zahlen (§ 4 Absatz 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmung leisteten Sie nach der Abbuchung am 01.01.2009 keine weiteren Zahlungen.

Das Bereithalten von Rundfunkgeräten wird von Ihnen nicht bestritten. Ihre Ausführungen sind daher unerheblich für den Gebühreneinzug.

Hoheitsbefugnisse des ehemaligen Deutschen Reiches sind - ebenso wie alliierte Hoheitsrechte - mit Abschluss des sog. Zwei-plus-Vier-Vertrages am 12. September 1990 entfallen, durch den die damals noch bestehenden beiden deutschen Staaten die volle Souveränität erlangt haben. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands ist die Bundesrepublik Deutschland alleiniger staatlicher Souverän auf ihrem Territorium geworden.

Dies hat zur Folge, dass Sie - ebenso wie alle anderen deutschen und ausländischen Einwohner der Bundesrepublik Deutschland - den rechtlichen Regelungen, insbesondere auch der Gebührenpflicht als Rundfunkteilnehmer, unterworfen sind. Für eine Exterritorialität erkennen wir keine Grundlage.

Die Landesrundfunkanstalten sind ermächtigt, Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren durch Satzung zu regeln (§ 4 Absatz 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Werden geschuldete Rundfunkgebühren nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag von 1% der rückständigen Gebührenschild

**GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München · DeutschlandRadio, Köln · Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig · Norddeutscher Rundfunk, Hamburg · Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin · Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart · Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln · Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



08.02.2010 / TNR 355 157 265 / Malcus / VRPGR2

fällig, mindestens aber 5,11 EUR. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkgebührenschild durch Bescheid festgesetzt (§ 6 der Satzung der Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren).

Wir erhielten keine Zahlung. Der Gebührenbescheid ist zu Recht ergangen.

Mit freundlichen Grüßen  
Südwestrundfunk  
Im Auftrag

  
Tücholtke

  
Malcus

Es geht doch, wenn man will

**GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München · DeutschlandRadio, Köln · Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig · Norddeutscher Rundfunk, Hamburg · Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk, Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin · Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart · Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln · Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



355 157 265  
F4290 · VRPGR2

Herrn  
Harald Schicker  
Feldbergstr. 5  
56379 Holzappel

Abteilung Recht und Personal  
Herr Malcus  
Freimersdorfer Weg 6  
50829 Köln

Telefon: 0221 5061-2971  
Telefax: 0221 5061-2990  
Servicezeiten  
Montag - Freitag  
7.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ihre Nachricht vom: 16.10.2009

08.02.2010

**Widerspruchsbescheid des Südwestrundfunks**

Teilnehmernummer 355 157 265

Sehr geehrter Herr Schicker,

Ihren Widerspruch gegen den Gebührenbescheid des Südwestrundfunks vom 02.10.2009, hier eingegangen am 20.10.2009, weisen wir zurück.

**Gründe:**

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass Ihnen bisher nicht nachgewiesen worden sei, dass die GEZ eine Berechtigung zum Einzug von Gebühren habe. Darüber hinaus seien unsere Schreiben mangels Unterschrift nicht rechtsgültig.

Sie sind seit 03.1983 mit einem Radio und einem Fernsehgerät angemeldet. Wir erhielten die Gebühren im Lastschriftverfahren einschließlich 03.2009 (zuletzt mit der Abbuchung am 01.01.2009 von 53,94 EUR).

Am 28.01.2009 wünschten Sie die Abmeldung der Rundfunkgeräte mit der Begründung, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag für Sie keine Gültigkeit habe. Die erteilte Einzugsermächtigung widerrufen Sie. Mit unserem Schreiben vom 20.02.2009 erläuterten wir Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen und bestätigten Ihnen die Stornierung der Einzugsermächtigung. Weitere Zahlungen leisteten Sie nicht.

Der Gebührenbescheid setzt die Gebühren für den Zeitraum von 04.2009 bis 06.2009 sowie einen Säumniszuschlag fest.

**GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München • DeutschlandRadio, Köln • Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig • Norddeutscher Rundfunk, Hamburg • Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin • Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart • Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln • Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



08.02.2010 / TNR 355 157 265 / Malcus / VRPGR2

Des Weiteren sind Sie verärgert über die Finanzanlagen des Mitteldeutschen Rundfunks.

Die GEZ führt als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft der Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens und Deutschland-Radio den Einzug der Rundfunkgebühren durch. Wie die einzelnen Rundfunkanstalten die ihnen zustehenden Gebühren verwenden, liegt nicht im Einflussbereich der GEZ und auch nicht der anderen Landesrundfunkanstalten. Die Gebühren werden unmittelbar auf die Rundfunkabwicklungskonten der Rundfunkanstalten überwiesen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Die Höhe der Rundfunkgebühr ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgelegt. Die Bestimmungen beider Staatsverträge wurden in allen Bundesländern als Gesetz verabschiedet. Die Gebühren sind daher immer in voller Höhe zu entrichten.

Weitere Fragen zu den Finanzanlagen des MDR richten Sie bitte an:

Mitteldeutscher Rundfunk  
Abt. Rundfunkgebühren - Zentrale Aufgaben  
Kantstraße 71-73  
04275 Leipzig

Mit freundlichen Grüßen  
[redacted] und warum hier nicht?  
Südwestrundfunk

**GEBÜHREINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München • DeutschlandRadio, Köln • Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig • Norddeutscher Rundfunk, Hamburg • Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin • Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart • Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln • Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



08.02.2010 / TNR 355 157 265 / Malcus / VRPGR2

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den angefochtenen Gebührenbescheid in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Koblenz  
Deinhardplatz 4  
56068 Koblenz

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Gebührenbescheid und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Richten Sie eine eventuelle Klage gegen die Landesrundfunkanstalt:

Südwestrundfunk, Referat Rundfunkgebührenrecht, Neckarstr. 230,  
70190 Stuttgart.

PS

Unabhängig von dem festgesetzten Betrag informieren wir Sie über den aktuellen Kontostand:

Zeitraum von	bis:	Rundfunkgeräte	monatlich EUR	Betrag EUR
04.2009	12.2009	Radio/Fernsehgerät	9 x 17,98	161,82
		Säumniszuschläge	3 x 5,11 EUR	15,33
Gesamtrückstand einschließlich 12.2009				177,15 *****

Das Teilnehmerkonto weist einschließlich 12.2009 einen Rückstand von 177,15 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Teilnehmernummer 355 157 265 an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite.

Gebühreneinzugszentrale der öffentlichen  
der Öffentlich-Rechtlichen  
Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland  
Freimeuersdorfer Weg 6  
50829 Köln

Harald Schicker  
Feldbergstraße 5  
56379 Holzappel  
19.02.2010

### **Widerspruch gegen Ihr Schreiben vom 08.02.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit widerspreche ich Ihrem Schreiben vom 08.02.10 und weise Ihr Ersuchen zurück.  
Ich habe die GEZ bereits mehrfach um Legitimierung und einen gültigen Staatsvertrag gebeten.  
Dieser Bitte ist die GEZ bisher nicht nachgekommen. Zudem wurden großzügig bemessene Fristen zur  
Vorlage der Nachweise und Beantwortung meines Ersuchens nicht wahrgenommen. Ich bitte den  
Hinweis der „nonverbalen Zustimmung“ bei nicht einhalten der Frist auf meinen Schreiben zu  
beachten. Somit ist Ihre verspätete Antwort nicht mehr akzeptabel und Ihr Ersuchen zurückzuweisen.  
Sie selbst setzen den Erpressten Fristen, sind aber allen Anschein nach selbst nicht bereit Fristen  
einzuhalten oder lassen diese verstreichen. Selber schuld.

Weiterhin sind Ihre Schreiben ohne Rechtskraft (bis auf ein Schreiben vom 08.02.10, das Zweite mit  
gleichen Datum war wiederum nicht unterschrieben), denn dazu fehlt eine rechtsverbindliche  
Unterschrift. Beschlüsse, Urteile wie auch Verträge jeglicher Art *müssen* zur Rechtskrafterlangung  
unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Selbst im Kollegialgericht  
genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und Berichterstatters nicht ( § 129 Rn 8 ff BGH VersR  
S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,45). Ihre Schreiben und Forderungen, sollten Sie tatsächlich legitimiert  
sein, sind somit wegen der fehlenden Unterschrift lediglich als Entwurf zu betrachten. Sollte es nicht  
möglich sein einen Brief zu unterschreiben, ist hier das Signiergesetz anzuwenden. Dies findet sich  
auch im BGB §126. Somit könnten Ihre Schreiben mit einer entsprechenden Signatur Gültigkeit  
erlangen, wenn diese einer bestimmten, verantwortlichen Person zugeordnet werden kann und  
diese Zuordnung nachvollziehbar ist. Allerdings kann ich den Schreiben der GEZ eine solche Signatur  
nicht entnehmen. Das ist nach Auffassung des Unterzeichners auch kaum möglich, da der  
„Rundfunkgebührenstaatsvertrag“, die „Gebühreneinzugszentrale“ und jetzt neu, der  
„Südwestrundfunk“ keine natürlichen Personen darstellen und somit keinerlei Forderungen an meine  
Person stellen können. Auf Grund dieser Gegebenheit sind alle Schreiben bei denen die vorab  
genannten „Dinge?“, jedenfalls nicht natürliche Personen, als unterschriebenberechtigt ausgewiesen  
sind, **ungültig!** Mehr braucht darüber nicht gesagt werden.

Ihr Anliegen beruht auf einen Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31.08.1991. Wie ich allerdings  
Ihrem Briefkopf entnehmen kann, vertreten Sie als staatsfernes Privatunternehmen die Interessen  
von verschiedenen Rundfunkanstalten. Diese sind allerdings Unternehmen und keine Staaten welche  
hätten einen Staatsvertrag vereinbaren können. Somit erhebe ich wiederum erhebliche Zweifel an  
Ihren Angaben und an einem Staat „BRD“. Dazu später mehr. Ich möchte Ihre Schreiben Schritt für  
Schritt abarbeiten.

Wie Sie selbst eingeräumt haben, hat das Deutsche Reich (DR) bis 1991 Bestand gehabt (?). Zudem  
sind Sie der Meinung, dass die BRD seit 1990 und dem 2+4 Vertrag souverän sei. Nach Ihren eigenen  
Angaben bezahlte ich seit 03/83 Rundfunkgebühren. Da Sie allerdings Ihre Berechtigung aus einem  
Vertrag von 1991 beziehen, kann ich hiermit feststellen, dass vom mir für die Zeit von 03/83 bis

08/91 zu Unrecht Gebühren erpresst wurden. Dies begründet sich selbstverständlich auch daraus, dass Sie dem Fortbestand des DR bis `91 eingeräumt haben. Das wiederum bestätigt meine bisherigen Angaben, dass die Verwaltung des deutschen Wirtschaftsgebietes (BRD) mangels Souveränität auch nicht berechtigt war, Verträge ohne Zustimmung der Alliierten abzuschließen. Somit ist meine Forderung auf Erstattung meiner Rundfunkgebühren bis 08/91 begründet und nebst 7,9% Zinsen p.a. zu erstatten.

Sie geben ferner an, dass das DR seit dem 2+4 Vertrag nicht mehr existieren würde.

Ich habe mir den 2+4 Vertrag durchgelesen und finde keinerlei Hinweise darauf, dass der Untergang des DR hier vereinbart worden, bzw. in irgendeiner Form zu Papier gebracht worden ist. Zudem würde dies gegen das geltende Völkerrecht verstoßen, da es absolut unzulässig ist, einen existenten Staat auszulöschen. Allerdings kann ich dem 2+4 Vertrag entnehmen, dass das „**vereinigte Deutschland**“ aus der BRD, DDR und ganz Berlin bestehen soll. Hier steht nichts darüber, dass das „**vereinigte Deutschland**“, „Bundesrepublik Deutschland“ heißen soll. Wie bereits angesprochen, waren die BRD und die DDR Verwaltungen des Wirtschaftsgebietes für die jeweiligen Staatsfragmente des DR. Etwas anderes wäre völkerrechtlich auch nicht möglich, da auf einem Staatsgebiet nur ein Staat existieren kann. Die Existenz des DR haben Sie mir bestätigt.

Das kann man so für die Verwaltung „BRD“ auch dem Grundgesetz entnehmen.

Art. 133, Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein. Art. 65, Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Dem braucht sicherlich nichts hinzugefügt werden. Lesen Sie sich einmal das GG durch, dann werden Sie feststellen, dass dort der Begriff „Geschäft“ sehr oft zu finden ist.

Wenn Sie nun die Geschehnisse um den 2+4 Vertrag nachverfolgen, werden Sie feststellen, dass die DDR einer BRD nicht beitreten konnte. Die BRD wurde am 17.07.1990 bei der Pariser Konferenz durch Streichung des Art. 23 GG a.F. juristisch aufgelöst (BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890 vom 23.09.1990). Sie existierte vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 lediglich auf der Grundlage des konstituierenden „Grundgesetzes“. Laut geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910)) ist ein „Grundgesetz“ ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“. Diese provisorische Natur kommt im „GG“ im Art. 146 zum Ausdruck.

Zu diesem Zeitpunkt wurde auch die damalige DDR durch Aufhebung der Verfassung juristisch gelöscht. Nun wird es einfach, wie sollte die eine nichtexistente DDR einer nichtexistenten BRD am 3. Oktober 1990 mit ihren am 14. Oktober 1990 gebildeten „Ländern“ beitreten? Da mittlerweile auf beiden Seiten keine legitimierten Vertreter mehr vorhanden waren, konnte auch nichts mehr rechtswirksam vereinbart werden. Das dies dem deutschen Volk aus Gründen der Machterhaltung vorenthalten wird, ändert daran nichts. Als die Alliierten das merkten, setzten diese kurzerhand den Überleitungsvertrag wieder in Kraft, welchen ich an dieser Stelle aus Zeitgründen allerdings nicht kommentieren möchte.

Wenn nun die BRD ein souveräner Staat sein würde, warum gilt Deutschland bis heute als feindbesetztes Gebiet, kann die BRD bis heute keine Staatsbürgerschaft vergeben (Beleg bereits vorgelegt), ist Deutschland bis heute nach der UN-Satzung noch ein Feindstaat und warum sind bis heute Besatzungstruppen in Deutschland und sind die Kosten für deren Aufenthalt im GG Art. 120 bis heute geregelt? Ich denke das Sie mir darauf keine plausible Antwort geben können!

Wie ich der GEZ bereits unter Beweiserbringung dargelegt habe, wurde bei den 2+4 Verhandlungen auf einen Friedensvertrag verzichtet. Das belegt wiederum, dass „Deutschland“ bis heute keine Souveränität erlangt haben kann. Auch sollte Ihnen bekannt sein, dass die Alliierten sich dazu verpflichtet hatten, nach Abschluss eines Friedensvertrages das DR in den Grenzen von 1937 wiederherzustellen. Nach meinem Wissenstand hat die damalige Sowjetunion vor der „Wiedervereinigung?“ prüfen lassen, wie die Rückgabe der bis heute besetzten deutschen Ostgebiete erfolgen kann und waren verwundert, dass auf diese Gebiete und ein Friedensvertrag verzichtet wurde.

Hier, wie auch bereits in den 50`er Jahren, stand allem Anschein nach der Verlust der Macht der Politik im Weg, auf die man nicht verzichten wollte. Da hierbei die Wahrheit über die BRD-

Volksverräter herausgekommen wäre, wären diese ihres Lebens nicht mehr sicher gewesen. Aber sicherlich ist Ihnen bekannt, das nach der Entmachtung der BRD durch die Alliierten aus der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH wurde. Somit stellt die BRD GmbH lediglich ein Privatunternehmen dar, für welches Sie tätig sind. Damit begründet sich auch die Bezeichnung „Staatsfernes Unternehmen“ für die GEZ.

Ihr Hinweis darüber, das sich im GG Art.5 keine Angabe bezüglich von Gebühren befindet, ist sicherlich richtig, allerdings steht dort auch nichts darüber, dass Gebühren erhoben werden dürfen. Da es sich hier um die Grundrechte des deutschen Volkes handelt und jegliche Einschränkungen von Rechten im GG, bzw. in Gesetzen welches ins GG eingreifen, angegeben werden müssen, ist Ihr Hinweis wie Schall und Rauch und damit Ihre Forderung nicht haltbar. Hierzu möchte ich Ihnen noch den Unterschied zwischen allgemein zugänglichen und nicht allgemeinzugänglichen Quellen erläutern: Ich denke, fast jeder Mensch auf der Welt welcher, über die entsprechende Hardware verfügt, kann sich über die Sender für welche Sie erpresserisch tätig sind, ungehindert unterrichten. Über einen Sender wie z.B. Premiere, das heutige Sky, ist das nicht möglich. Jedem ist bekannt, das er sich über diesen Sender nicht frei unterrichten kann und dafür bezahlen muss, da dieser entsprechend verschlüsselt wurde. Ist eigentlich ganz einfach.

Um dabei noch einmal auf „Weltweit“ zurückzukommen: Ihr Anliegen ist nach meiner Meinung und sicherlich auch millionen Anderer, eine Verletzung gegen das GG. Sie verstoßen mit den geforderten Gebühren nicht nur gegen Art. 5, sondern auch gegen das Gesetz der Gleichheit. Alle Menschen sind gleich. Jeder hat die gleichen Rechte und Pflichten. Dieses bezieht sich bekanntlich nicht nur auf Deutschland, sondern hat weltweite Gültigkeit. Warum soll eine Person, welche in unserem Land lebt, Gebühren bezahlen für Etwas, was er nicht will, ein Anderer irgendwo auf der Welt erhält die gleiche Leistung, die er eventuell auch nicht benötigt, umsonst. Zudem kann keiner dazu gezwungen werden, für etwas zu bezahlen, was er nicht will. Wäre das so, müsste ich demnach etwas kaufen, was ich nicht brauche und haben will. Demnach könnte dann morgen Sky eine Karte mit Decoder an mich verschicken, um dann dafür von mir Geld zu verlangen zu können. Nur weil gewisse Sender etwas ausstrahlen, haben diese dadurch nicht die Berechtigung, dafür etwas zu verlangen, zumal das nicht im GG definiert ist.

Ach Grundgesetz. Kommt es Ihnen nicht auch komisch vor, das „Das Grundgesetz **für** die Bundesrepublik Deutschland“ bis zum heutigen Tage den Art. 146 enthält. Hätte es eine wirkliche Wiedervereinigung gegeben, wäre man zu einer gesamtdeutschen Verfassung verpflichtet gewesen und das GG endgültig gelöscht worden. Da allerdings eine Souveränität Deutschlands bis heute nicht besteht, besteht dieses, wenn auch bereits seit 49` mangels Volksentscheid (Ratifizierung) ungültige GG fort. Jedenfalls für die, die daran glauben. Das wiederum bedeutet, dass das GG und die von Ihnen vorgebrachten Gesetze lediglich für den Personenkreis zutreffen, die sich diesen Gesetzen unterwerfen, diese dulden und erdulden. Ich gehöre allerdings nicht zu diesem Kreis der Leichtgläubigen. Tun Sie, was Sie wollen und die Anderen zulassen und mit sich machen lassen. Ich für meine Person werde diese Vorgänge, Erpressungen usw. nicht weiter dulden und erdulden.

Da ich wieder einmal davon ausgehen kann, das Sie mir meine Angaben, wie bisher, nicht widerlegen können und werden, die von mir vorgebrachten Angaben der Situation in Deutschland entsprechen, fordere ich Sie nochmals auf, **alle** bisher von mir erpressten Gelder zuzüglich 7,9% p.a. per Verrechnungsscheck an mich zurückzuerstatten. Zudem sind meine und die Daten meiner Familie aus Ihrem illegalen System zu löschen. Hierzu halte ich eine Frist von vier Wochen ausreichend.

Sollte ich innerhalb 14 Tagen nach Erhalt nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, werde ich dies als nonverbale Zustimmung und sehe die Angelegenheit als erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen

---

Harald Schicker

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, elektronisch verschickt und trotzdem nach § 126 BGB, welcher auch für Sie gilt, unterschrieben, wofür ich um Verständnis bitte.**

**GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN  
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bayerischer Rundfunk, München · DeutschlandRadio, Köln · Hessischer Rundfunk, Frankfurt  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig · Norddeutscher Rundfunk, Hamburg · Radio Bremen, Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg, Potsdam/Berlin · Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken  
Südwestrundfunk, Stuttgart · Westdeutscher Rundfunk Köln, Köln · Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz



355 157 265  
F4910 · VRPGR2

Herrn  
Harald Schicker  
Feldbergstr. 5  
56379 Holzappel

Abteilung Recht und Personal  
Herr Malcus  
Freimersdorfer Weg 6  
50829 Köln

Telefon: 0221 5061-2971  
Telefax: 0221 5061-2990  
Servicezeiten  
Montag - Freitag  
7.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ihre Nachricht vom: 19.02.2010

25.02.2010

R u n d f u n k g e b ü h r e n  
Teilnehmernummer 355 157 265

Sehr geehrter Herr Schicker,

Sie akzeptieren unsere Ausführungen zu den Bestimmungen des  
Rundfunkgebührenstaatsvertrags nicht.

Wir haben Ihnen bereits in einem rechtsmittelfähigen Bescheid  
die Rechtsgrundlagen für den Gebühreneinzug und für unsere For-  
derung genannt. Wir sind ausführlich auf den Sachverhalt einge-  
gangen. Weitere Schreiben zum gleichen Sachverhalt werden wir  
deshalb nicht mehr beantworten.

Sie können im Wege eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsge-  
richt prüfen lassen, ob Ihre Auffassung zutreffend ist.

Das Teilnehmerkonto weist einschließlich 03.2010 einen Rückstand  
von 231,09 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben  
Sie dabei die Teilnehmernummer 355 157 265 an. Unsere Bankver-  
bindungen finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen  
und wieder keine Unterschrift

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE



GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE  
RUNFUNKGEBÜHRENSTAATSVERTRAG  
50829 Köln

HARALDSCHICKER  
Feldbergstraße 5  
56379 Holzappel  
03.03.2010

**Zwangsgebührennummer: 355 157 265 / Euer Schreiben vom 25.02.2010**

Sehr geehrte GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE,  
sehr geehrter RUNDFUNKGEBÜHRENSTAATSVERTRAG,  
hiermit weise ich Euer Anliegen vom 25.02.2010 zurück.

**Begründung:**

Die Angabe in dem oben genannten Schreiben ist fadenscheinig und gelogen. Mir ist bisher weder ein rechtsmittelfähiger Bescheid zugegangen, noch wurde ausführlich auf den Sachverhalt eingegangen. Einen rechtsmittelfähigen Bescheid können nur natürliche und rechtsfähige Personen erstellen. Der RUNFUNKGEBÜHRENSTAATSVERTRAG und die GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE sind nicht nur grammatikalisch falsch geschrieben, sie stellen auch keine natürlichen Personen dar und haben demnach auch nicht rechtsverbindlich unterschrieben. Das gleiche gilt für Personen, welche von ihren Eltern keinen rechtsverbindlichen Vornamen erhalten haben. Dieser wird allerdings zwingend erforderlich, wenn man einen rechtsmittelfähigen und rechtsverbindlichen Bescheid erstellen will. Da die GEZ mir bis dato keine rechtsfähigen Belege vorlegen und sie mir meine Angaben nicht widerlegen konnte, halte ich an meinem Standpunkt weiterhin fest.

Warum sollte ich vor ein Gericht ziehen, das Gericht will weder von mir Geld, noch schuldet es mir Geld. Die GEZ steht in der Beweispflicht und will etwas von mir. Also steht ausschließlich der GEZ der Weg der Klage offen. Daher mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass ich kein Bürger der Ex-Verwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ bin und auch rein rechtlich kein Bürger einer solchen sein konnte. Ich bin Staatsbürger des Deutschen Reiches gemäß §3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes RuStAG vom 22.07.1913. Eine Bundesrepublik Deutschland war weder als Verwaltung des deutschen Wirtschaftsgebietes, noch ist diese heute als BRD Finanzagentur GmbH für Staatsbürger zuständig, die eine Staatsbürgerschaft besitzen. Daher konnte und kann diese keine Staatsbürgerschaft vergeben. Hierzu hat ein Herr Gabriel beim Landesparteitag der SPD am 27.02.2010 folgende Aussage gemacht: **„Merkel sei nur noch Geschäftsführerin einer "Nicht-Regierungsorganisation". Beweis u.a. unter: <http://www.xinos.net/2010/02/28/gabriel-merkel-noch-gesch%C3%A4fts%C3%BChrerin-einer-nicht-regierungsorganisation/> und <http://www.wdr.de/radio/wdr2/moma/548860.phtml>.**

Wie ich bereits mehrfach mitgeteilt habe, wurde die Verwaltung „BRD“ mit Streichung des Artikel 23 GG juristisch aufgelöst. Durch das in Kraft setzen des Überleitungsvertrages Art. 2, wurde die Gesetzeslage auf den Stand vor Genehmigung der Verwaltung „BRD“ zurückgesetzt. Daher gelten die 10 Gebote (hierbei zu beachten das 8.+ 10. Gebot: **Du sollst kein falsches Zeugnis von dir geben wider deinem Nächsten; Du sollst nicht das Hab und Gut Deines Nächsten begehren**), die SHAEF-Gesetze, die Gesetze der Hohen Alliierten Kommission, die Haager Landkriegsordnung und die bereinigten Reichsgesetze. In Verordnung Nr. 3-9 steht folgendes: Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Sollten Sie also den Weg der Klage gehen wollen, teilen Sie bitte dem Gericht im Vorfeld mit, dass diese mir die Zulassungen der Militärregierungen nach Art. 101 GG und §16 GVG aller an dieser Angelegenheit beteiligten Richter, Staatsanwälte und Urkundenbeamten und den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts zukommen zu lassen haben.

Auch weisen Sie bitte das Gericht darauf hin, dass es zwingend erforderlich ist, mir rechtsverbindliche Schreiben, Urteile und Beschlüsse zukommen zu lassen, welche von den beteiligten Richtern persönlich nach BGB 126, ZPO § 315, ZPO § 317, StPO § 275 unterschrieben und beglaubigt wurden. Bei der Beglaubigung sind auch keine sogenannten Paraphen zulässig.

Die Beglaubigung muss enthalten:

1. die Bestätigung dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person beschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Ferner sind die beigefügten 11 Punkte dem Gericht zur Beantwortung vorzulegen.

Da mir die Rechtsabteilung der GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE schreibt, sind mir selbstverständlich auch die Zulassungen deren Rechtsanwälte vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Harald Schicker

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, elektronisch verschickt und trotzdem nach § 126 BGB, welcher auch für Sie gilt, unterschrieben, wofür ich um Verständnis bitte.**

#### Anlage:

**Punkt 1:** Ich bin unzweifelhaft Bürger/in des Staates Deutsches Reich gemäß § 1 RuStAG Beweis: RGBl. 583 vom 22.7.1913 Dem sog. „Gericht“ wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern:

**Punkt 2:** Das Deutsche Reich ist nach wie vor existent und ist voll rechtfähig...Beweis: Das sog. „Urteil“ des „Bundesverfassungsgerichtes“ (BverfGE 2,266(277);3,288(319ff);5,85(126);6,309(336,363); (BverfGE 1, 351(362ff, 367)) Dem sog. „Gericht“ wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.

**Punkt 3:** Wie Ihnen bekannt sein dürfte, handeln Sie alle samt ohne jegliche Rechtsgrundlage, da die sog. „BRD“ mindestens seit dem 17.7.1990 recht- und handlungsunfähig geworden sind. Beweis: Internetpräsenz <http://www.wemepes.se> und Aufhebung des Art. 23 GG a. F. für die sog. „BRD“ am 17.7.1990 i.V.m. BGBl. 1990 II Seite 885, 889ff, sowie die Frankfurter Dokumente v. 1.7.1948 Nr. I, II, III i.V.m. 2 BvF 1/73 Gründe B III Abs.1:

**Punkt 4:** Die sog. „BRD“ beschränkt ihre staatliche Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes! Da dieses aber mindestens seit dem 29.9.1990 als aufgehoben gilt, gibt es keine rechtliche Grundlage für Ihr Handeln mehr! Dem sog. „Gericht“ wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.

**Punkt 5:** Der sog. 2+4 Vertrag ist nicht rechtgültig in Kraft getreten, da dieser nach dem 29.9.1990 angeblich in Kraft getreten sein soll (15.3.1991). Beweis: 2+4 Vertrag vom 12.9.1990 BGBl. 1990 II S. 1318ff) Dem sog. „Gericht“ wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.

#### Punkt 6:

Die sog. Wiedervereinigung Deutschlands am 3.10.1990 lag ebenfalls hinter dem 29.9.1990 und ist somit ebenfalls rechtunwirksam, denn man kann sich mit nichts wieder vereinen, das es juristisch nicht gibt und zudem der Geltungsbereich aufgehoben worden ist.

Dem sog. „Gericht“ wird aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.

#### Punkt 7:

Es wurden die Einführungsgesetze und deren Geltungsbereiche aufgehoben. (EGGVG; EGSTPO; EGZPO)

Dem sog. „Gericht“ wird aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.

#### Punkt 8:

Die sog. „BRD“ ist seit Gründung 1949 nur ein Verwaltungskonstrukt der Alliierten und das sog. „Grundgesetz für die sog. BRD“ ist niemals in Kraft getreten, da keine Volksabstimmung, wie von den Alliierten verlangt, stattgefunden hat. Beweis: Genehmigungsschreiben der Alliierten an den sog. Parlamentarischen Rat vom 12. Mai 1949 Dem „Gericht“ wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.

#### Punkt 9:

Das sog. „Gericht“ bzw. die „Staatsanwaltschaft“ ignoriert alle allgemein anerkannten völkerrechtlichen Tatsachen und Regeln gemäß dem Völkerrecht Art. 34, Art.35; Art.42 und verstößt somit gegen dieses. Beweis: Menschenrechte des EUGH Dem „Gericht“ wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.

#### Punkt 10:

Gleichzeitig missachtet dieses „Gericht“ bzw. die „Staatsanwaltschaft“ die Tatsache und Fakten des Internationalen Paktes über bürgerliche Rechte Art. 11 vom 19. Dezember 1966. Beweis: IP 66 vom 19. Dezember 1966

**Dem „Gericht“ wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern.**

#### Punkt 11:

Die „BRD“ konnte und kann bis heute keine Staatsbürgerschaft vergeben und hält weiterhin Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz RuStAG von 1913 fest, da sie kein eigenes besitzt. Beweis: Schreiben des Landkreises Demmin. Die in den von der „BRD“ verbreiteten „Personalausweisen“ vergebene Staatsbürgerschaft ist „DEUTSCH“. Allerdings konnte ich keinen Staat „DEUTSCH“ auf der Landkarte entdecken. Dem Gericht wird daher aufgegeben, diese Tatsache, sofern diese nicht juristisch stimmig sein sollte, juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern und mir den Staat „DEUTSCH“ auf einer offiziellen Landkarte nachzuweisen.